## Satzung

der Ortsgemeinde Wöllstein über die Festlegung des Geldbetrags zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2009 (GVBI. S. 162) in Verbindung mit §47, Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBI. S. 358) hat der Ortsgemeinderat Wöllstein in seiner Sitzung vom 25.8.2011 folgende Satzung zur Ablösung von der Stellplatz- bzw. Garagenverpflichtung beschlossen:

§ 1

## Höhe des Ablösebetrages

Der Geldbetrag je Stellplatz oder Garage, der zur ersatzweisen Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung eines notwendigen Stellplatzes oder einer Garage im gesamten Ortsgemeindegebiet Wöllstein erhoben wird, wird auf <a href="2.500 Euro">2.500 Euro</a> festgesetzt.

§ 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die derzeit gültige Stellplatzsatzung tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Wöllstein, den 29.8.2011

(Lucia Müller)
Ortsbürgermeisterin

(DS)

Satzung wurde veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein vom 15.09.2011.